

VG Ansbach

Urteil vom 30.8.2007

Tenor

1. Unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. März 2006 wird die Beklagte verpflichtet, bei der Klägerin zu 1) das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Angolas festzustellen.
2. Unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Mai 2007 wird die Beklagte verpflichtet, bei der Klägerin zu 2) das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Angolas festzustellen.
3. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
4. Die Kosten der Verfahren werden jeweils gegeneinander aufgehoben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die am ... geborene Klägerin zu 1) und die am ... geborene Klägerin zu 2), beide in der Bundesrepublik Deutschland geboren und seitdem hier aufhältig, sind die Kinder von ... und ..., die seit 2002 – zunächst als Asylsuchende, nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens im Duldungswege – in der Bundesrepublik Deutschland leben. Weitere Kinder und damit Geschwister der Klägerinnen sind die ... geborene ..., der ... geborene ... und der ... geborene ... Bezüglich sind durch das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf Grund Urteils vom 21. Mai 2004 (Az. AN 2 K 03.30674) die Voraussetzungen eines Abschiebehindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG hinsichtlich Angolas festgestellt; ein diesbezüglich Anfang 2006 eingeleitetes Wiederrufsverfahren ist vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bislang noch nicht zu einer Entscheidung geführt worden.

1. Bezüglich ... (Klägerin zu 1) lehnte das BAMF mit Bescheid vom 16. März 2006 die Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis

7 AufenthG nicht vorliegen, und forderte die Klägerin zu 1) unter Wochenfristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf.

Für die Einzelheiten des Bescheides wird auf Bl. 26 ff. der beigezogenen Behördenakte Az. ... Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen mit Schreiben vom ... Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des BAMF vom 16. März 2006 zu verpflichten, die Klägerin zu 1) als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Außerdem wurde gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt (Az. AN 2 S 06.30283). In der Rechtsprechung seien Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG für ein zehnjähriges Kind festgestellt worden. Sicher träfen die dort genannten Gründe gerade für ein Kleinstkind mit zwei Jahren ebenfalls zu, ebenso wie die zusätzliche Gefahr von Atemwegs- und Durchfallerkrankungen in dieser Altersgruppe für in Deutschland geborene Kinder.

Für die Beklagte beantragte das BAMF unter anderem

Klageabweisung.

Mit Beschluss vom 24. April 2006 hat das erkennende Gericht im Verfahren AN 2 S 06.30283 die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Androhung der Abschiebung der Klägerin zu 1) nach Angola angeordnet; für die Einzelheiten der Begründung wird auf den genannten Beschluss verwiesen.

2. Bezüglich ... (Klägerin zu 2) lehnte das BAMF mit Bescheid vom 8. Mai 2007 die Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, und forderte die Klägerin zu 2) unter gestufter Monatsfristsetzung und Abschiebungsandrohung – zuvorderst nach Angola – zur Ausreise auf.

Für die Einzelheiten dieses Bescheides wird auf Bl. 30 ff. der beigezogenen Bundesamtsakte Az. ... Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen mit Schreiben vom 23. und 25. Mai 2007 für die Klägerin zu 2) Klage und beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des BAMF vom 8. Mai 2007 zu verpflichten, die Klägerin zu 2) als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Für die Beklagte beantragte das BAMF

Klageabweisung.

3. Mit Beschluss vom 8. August 2007 sind die Streitsachen dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Mit weiterem Beschluss vom 10. August 2007 ist den Klägerinnen unter Rechtsanwaltsbeordnung Prozesskostenhilfe insoweit bewilligt worden, als sie die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG begehren; im Übrigen ist die Prozesskostenhilfebewilligung für die Klagen abgelehnt worden. Für die Einzelheiten wird auf den genannten Beschluss Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 30. August 2007 nahm der Prozessbevollmächtigte für die Klägerinnen die Klagen insoweit zurück, als sie sich auf die Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 6 AufenthG richteten. Daraufhin ist von den Klageverfahren jeweils das Verfahren insoweit abgetrennt und eingestellt worden, als die Klägerin die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung als Asylberechtigte und zur Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 bis 6 AufenthG begehrt.

Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung im Übrigen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und auf den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die nach den teilweisen Klagerücknahmen und nachfolgenden Abtrennungen noch insoweit zur Entscheidung stehenden Klagen, als die Klägerinnen nebst entsprechender Aufhebung (Ziffern 3 und 4) des Bescheides vom 16. März 2006 (hinsichtlich der Klägerin zu 1) bzw. vom 8. Mai 2007 (hinsichtlich der Klägerin zu 2) die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG begehren, sind zulässig und auch teilweise begründet gemäß § 113 Abs. 5 VwGO.

In dem Umfang, wie sich dies aus Nummern 1 und 2 des Urteilstenors ergibt, ist den Klagen jeweils deshalb stattzugeben, weil bei den Klägerinnen im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) die (tatbestandlichen) Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich ihres Heimatstaates Angola vorliegen.

Im Übrigen – hinsichtlich der Ausreiseaufforderungen mit Abschiebungsandrohung und Fristsetzung, wobei auch im Fall der Klägerin zu 1) auf Grund des Beschlusses vom 24. April 2006 im Verfahren AN 2 S 06.30283 wegen der Umwandlung von Gesetzes wegen (§ 37 Abs. 2 AsylVfG)

nunmehr eine Ausreiseaufforderung nach §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG vorliegt – erweisen sich die angegriffenen Bundesamtsbescheide als rechtmäßig, so dass insoweit die Klagen abzuweisen sind (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Zur Überzeugung des Gerichts würden die Klägerinnen auf Grund ihrer Konstitution in Anbetracht der in Angola herrschenden Lebensverhältnisse bei Rückführung zum gegenwärtigen Zeitpunkt quasi sehenden Auges dem sicheren Tod oder „gleichwertigen“ schwersten körperlichen Beeinträchtigungen in nächster Zukunft überantwortet, so dass bei ihnen eine extreme Gefahrenlage im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 AufenthG zu konstatieren ist (vgl. grundlegend BVerwG vom 15.04.1997 Az. 9 C 15.96 und Az. 9 C 38.96 sowie vom 17.10.1995 Az. 9 C 15.95). Von daher kann noch dahinstehen, dass es sich bei im Ausland unter anderen klimatischen Bedingungen geborenen und lebenden Kleinkindern angolanscher Staatsangehörigkeit zahlenmäßig wohl noch nicht um eine Bevölkerungsgruppe i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG handeln dürfte, bei der eine geringer gradige Gefährdung wegen der Sperrwirkung der genannten Vorschrift für § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unbeachtlich wäre.

Die Annahme der extremen Gefahrenlage gründet sich im vorliegenden Fall im Einzelnen auf folgende Umstände:

Nach einem dpa-Bericht vom 28. März 2007, der sich insoweit auf UN-Angaben stützt, gehört die Kindersterblichkeit in Angola nach wie vor zu den höchsten der Welt, jedes vierte Kind stirbt vor seinem 5. Geburtstag; rund 70 % der Bevölkerung lebt von weniger als 2 Dollar pro Tag und der Mehrheit von ihnen fehlt der Zugang zu einem Basis-Gesundheitsdienst. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26. Juni 2007 finden sich die besten Lebensbedingungen in Angola noch in der Hauptstadt Luanda, wo laut Lagebericht die Versorgung mit Nahrungsmitteln und den Gebrauchsgütern des Alltags weitgehend gewährleistet ist, es funktionierende staatliche Krankenhäuser und qualifizierte Ärzte gibt, notwendige Medikamente in der Regel vorhanden oder beschaffbar sind und sämtliche Krankheiten, die in Angola häufiger vorkommen, ohne weiteres behandelt werden können. Aber auch bezüglich Luanda werden erhebliche Einschränkungen in dem Bericht wiedergegeben: Es besteht eine sehr ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen. Die Hauptstadt verzeichnete einen durch Bürgerkrieg und Landflucht verursachten Bevölkerungszuwachs, der die Einwohnerzahl seit 1975 von ca. 600.000 auf ca. 5 Mio. anschwellen ließ. Der Ausbau der städtischen Infrastruktur konnte mit dieser Bevölkerungsexplosion nicht Schritt halten, einige Stadtteile verfügen nicht über fließend Wasser, sondern werden durch öffentliche Wasserstellen oder Tankwagen mit Wasser versorgt, und die Stromversorgung ist ebenfalls nicht durchgehend gesichert. Die Lebensbedingungen für behinderte Menschen sind, wenn diese nicht von ihrer Familie unterstützt werden, auch in Luanda sehr schlecht. Hinsichtlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung ist nach einem Gesetz von 1992 zwar die Behandlung in staatlichen Krankenhäusern „unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Patienten“ kostenlos, jedoch wird seit 2003 von den Patienten eine geringe, symbolische Kostenbeteiligung verlangt. In zahlreichen Krankenhäusern Luandas beträgt die Gebühr 200 angolansische Kwanza für die gesamte Behandlung. In der Praxis kann es an staatlichen Krankenhäusern vorkommen, dass Krankenhausbedienstete – sogar Ärzte – Bestechungsgelder für die Behandlung verlangen. In staatlichen Krankenhäusern kann es zu Engpässen bei der Medikamentenversorgung kommen. In diesen Fällen muss der Patient oder seine Familie die

Medikamente in einer Apotheke kaufen. In einem Bericht vom 26. Januar 2007 hieß es sogar, dass theoretisch essentielle Medikamente zwar umsonst verfügbar sein sollten, diese in der Praxis aber in der Regel nicht im öffentlichen Gesundheitssystem verfügbar seien und selbst von den Patienten doch gekauft werden müssten, was einen entsprechenden finanziellen Spielraum des Betroffenen voraussetze (in diesem Sinne auch die Auskunft der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit vom 16.09.2004, wo es heißt, dass in der Regel Medikamente, die theoretisch umsonst sein sollten, und oft auch die Behandlung selbst bezahlt werden müssten; zudem seien Medikamente in staatlichen Einrichtungen oft nur sehr unregelmäßig auf Lager, wobei die Versorgung in Luanda ein wenig besser als in den Provinz-Hauptstädten sei). Ergänzend ist der Auskunft des Instituts für Tropenmedizin vom 23. November 2006 zu entnehmen, dass nur 40 % der Bevölkerung Zugang zu sauberem Trinkwasser haben, dass die Kindersterblichkeit bei 260 bezogen auf 1000 lebend geborene Kinder liegt und damit die zweithöchste der Welt ist, dass 45 % der Kinder unter chronischer Unterernährung leiden und 70 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben, wobei etwa 50 % arbeitslos sind. In der Hauptstadt Luanda leben über zwei Drittel der Einwohner in Slums ohne Zugang zu fließendem Wasser, Abwassersystemen oder zu öffentlicher Abfallentsorgung. Die meisten Einwohner leben am Rande des Existenzminimums, Arbeitsplätze sind Mangelware. So erlebte z. B. Angola 2006 die größte Choleraepidemie, die von den Slums in Luanda ihren Ausgang nahm; bis Oktober 2006 wurden etwa 56.500 Erkrankungen, von denen ein Drittel Kinder unter 5 Jahren waren, und 2300 Todesfälle registriert.

Hinzu kommt, dass in Europa geborene und seitdem lebende Kinder keine Gelegenheit hatten, sich körperlich, hinsichtlich ihres Abwehrsystems, auf die in Angola verbreiteten (Tropen-) Krankheiten einzustellen, insbesondere eine so genannte Semi-Immunität im Hinblick auf Malaria zu erwerben. Dies erhöht die Lebensrisiken von (erstmal) nach Angola übersiedelnden Personen beträchtlich, wie sich etwa aus den verfahrensgegenständlichen Gutachten des Dr. Junghanns entnehmen lässt.

Im vorliegenden Fall wären von den derart miserablen Überlebensumständen für in Deutschland geborene und bislang aufgewachsene Kinder ein erst 8 Monate alter Säugling (Klägerin zu 2) und ein noch nicht ganz 3 1/2-jähriges Kleinkind betroffen, das, wie in der mündlichen Verhandlung von Klägerseite glaubhaft dargetan, über keine kräftige körperliche Konstitution verfügt, vielmehr Probleme bei der Nahrungsaufnahme aufweist, die wiederholt zur Inanspruchnahme medizinischer Versorgung geführt haben (Klägerin zu 1).

Auch wenn laut der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung des Auswärtigen Amtes zurückkehrende unbegleitete Minderjährige nach Auskunft der staatlichen Flughafenbetreibergesellschaft von dieser in Empfang genommen und in ein Übergangsheim gebracht werden, schlägt hier als weiterer (negativer) Faktor zu Buche, dass nicht mit einer Rückführung im intakten Familienverband zu rechnen ist, nachdem bezüglich des fünfjährigen Bruders ... aus spezifischen gesundheitlichen Gründen ein Abschiebungsverbot festgestellt ist, bezüglich dessen ein Widerrufsverfahren zwar eingeleitet, aber nach über 1 1/2 Jahren noch nicht einmal eine Entscheidung beim Bundesamt getroffen worden ist. Die Fürsorge und die Anstrengungen der Eltern sind aber gerade bei derart kleinen bzw. angeschlagenen Kindern von nicht zu überschätzender Bedeutung für deren Existenzchancen nach Abschiebung in Angola (vgl. insoweit auch den angegriffenen Bescheid des BAMF vom 16.03.2006).

Nimmt man all diese Umstände hier zusammen, so ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts prognostisch für jede der beiden Klägerinnen, dass sie alsbald nach Rückführung dem in Angola herrschenden „Überlebenskampf“ erliegen würde oder mindestens schwerste Gesundheitsschäden erleiden würde. Dementsprechend kann jeweils die ablehnende Entscheidung des BAMF zu § 60 Abs. 7 AufenthG in den angegriffenen Bescheiden keinen Bestand behalten und es ist das BAMF zu verpflichten, jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Heimatstaats Angola festzustellen.

2. Die Ausreiseaufforderungen mit Abschiebungsandrohung und Fristsetzung – im Fall der Klägerin zu 1) in der maßgebenden neuen Gestalt durch den stattgebenden Beschluss im Sofortverfahren (vgl. o.) – sind dagegen rechtmäßig. Sie werden von §§ 34, 38 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG getragen. Die Verpflichtung des BAMF zur Feststellung der (tatbestandlichen) Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG steht ihrer Rechtmäßigkeit nicht entgegen, da bei dieser Soll-Vorschrift asylverfahrensrechtlicher Regelungsgegenstand lediglich die Feststellung des Vorliegens der (tatbestandlichen) Voraussetzungen des Abschiebungsverbots ist (vgl. § 31 Abs. 3 AsylVfG), während die zur Feststellung eines „vollständigen“, eine Abschiebung rechtlich ausschließenden Verbots erforderliche zusätzliche (beschränkte) Ermessensentscheidung erst noch der Ausländerbehörde vorbehalten ist (vgl. BVerwG vom 22.11.2005 Az. 1 C 18.04, DVBl 2006, 517; a. A. nach Pressemitteilungen nunmehr anscheinend die nach Urteilsverkündung ergangene Entscheidung des BVerwG vom 11.09.2007 Az. 10 C 8.07).

Die Kostenlastentscheidung beruht in Anbetracht des teilweisen Obsiegens und teilweisen Unterliegens der jeweiligen Beteiligten auf § 161 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.